

§ 8a FHStG Verlängerung der Akkreditierung der Fachhochschule

FHStG - Fachhochschul-Studiengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Die Verlängerung der Akkreditierung der Fachhochschule erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 und den Prüfbereichen des § 23 HS-QSG. Dabei sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:
 1. 1. Etablierung des Entwicklungsplans und der Organisationsstruktur und entsprechender Strukturen der Weiterentwicklung des Entwicklungsplans und der Organisation der Fachhochschule;
 2. 2. Umsetzung der Profilbildung und der Ziele an der Fachhochschule;
 3. 3. Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems, das jedenfalls Lehre und Studium, Angewandte Forschung und Entwicklung, Personal und Dienstleistungen umfasst;
 4. 4. ausreichende Infrastruktur und Finanzierung der Fachhochschule;
 5. 5. Gleichstellung der Geschlechter insbesondere durch einen Gleichstellungsplan.
2. (2) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at